



CH-3003 Bern, BAG

Geht an:

- für den Vollzug des Epidemiengesetzes zuständige kantonale Behörden

Aktenzeichen:

Unser Zeichen: MSC/FOP/TOS
Liebefeld, 22. April 2021

Vorbemerkung: Die vorliegende Weisung ersetzt die Weisung vom 11. Dezember 2020 (betreffend "Covid-19-Verordnung besondere Lage: Verstärkte Kontrollen der Umsetzung von Schutzkonzepten" und "Meldungen in Zusammenhang mit Quarantäne oder Absonderung aufgrund von Covid-19, einschliesslich Übermittlung der Daten der kantonalen Contact-Tracing-Datenbanken")

Weisung des BAG an die Kantone vom 22. April 2021

- **Covid-19-Verordnung besondere Lage: Verstärkte Kontrollen der Umsetzung von Schutzkonzepten**
- **Meldungen in Zusammenhang mit Quarantäne oder Absonderung aufgrund von Covid-19, einschliesslich Übermittlung der Daten der kantonalen Contact-Tracing-Datenbanken**
- **Datenerhebung der gezielten und repetitiven Testung**

I. Zweck der Weisung

Diese Weisung dient zunächst der Bekämpfung des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) durch eine zielgerichtete Kontrolle der Umsetzung der Vorgaben der Covid-19-Verordnung besondere Lage (SR 818.101.26) betreffend die Schutzkonzepte, die von Betreibern öffentlich zugänglicher Einrichtungen und Betriebe sowie von Organisatoren von Veranstaltungen erarbeitet und umgesetzt werden müssen.

Die Weisung dient zudem dem gemeinsamen Vorgehen im Bereich der Massnahmen gegenüber einzelnen Personen zur Verhütung und Bekämpfung von SARS-CoV-2. Sie zielt darauf ab, diesbezüglich in der ganzen Schweiz einen einheitlichen Vollzug sicherzustellen. So soll gewährleistet werden, dass aktuelle Daten verfügbar sind über Fälle von Personen, die sich aufgrund einer Infektion mit SARS-CoV-2 in Isolation befinden, sowie von deren Kontaktpersonen, die sich in Quarantäne befinden.

Die Weisung dient schliesslich der Datenerhebung zum Stand der gezielten und repetitiven Testungen. Diese Daten sind getrennt vom Meldesystem für meldepflichtige übertragbare Krankheiten zu erheben, da sie im Rahmen dieses Systems nicht gemeldet werden müssen. Um einen Überblick über die gezielten und repetitiven Testungen zu erhalten, besteht somit neben der üblichen «Meldepflicht» der meldepflichtigen Ärztinnen und Ärzte, Laboratorien und Apotheken der Bedarf für eine Datenerhebung durch die Kantone.

II. Ausgangslage

a) Kontrolle von Schutzkonzepten

Im Rahmen der Änderung der Covid-19-Verordnung 2 vom 16. April 2020, die auf den 11. Mai in Kraft trat, wurde das Grundprinzip der Schutzkonzepte eingeführt. Seit der Rückkehr in die besondere Lage auf den 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die Vorgaben für Schutzkonzepte harmonisiert und vereinfacht. Art. 4 der Covid-19-Verordnung besondere Lage sowie deren Anhang halten für alle Branchen fest, welches die Ziele der Schutzkonzepte sind und welche Massnahmen der Erreichung dieser Ziele dienen.

Gemäss Art. 2 der Covid-19-Verordnung besondere Lage behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit die Verordnung nichts anderes bestimmt. Dies betrifft namentlich die Vollzugsaufgaben der Kantone (vgl. Art. 75 Epidemiengesetz, EpG [SR 818.101], und Art. 103 Abs. 2 Epidemienverordnung, EpV [SR 818.101.1]). Art. 9 Absatz 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage hält zudem fest, dass die Betreiber und Organisatoren ihr Schutzkonzept den zuständigen kantonalen Behörden auf Verlangen hin vorweisen müssen, und dass sie diesen Behörden Zutritt zu den Einrichtungen, Betrieben und Veranstaltungen gewähren müssen. Die zuständigen kantonalen Behörden müssen gemäss Art. 9 Absatz 1^{bis} regelmässig die Einhaltung der Schutzkonzepte kontrollieren. Gestützt auf Art. 9 Absatz 2 treffen die zuständigen kantonalen Behörden die geeigneten Massnahmen, wenn sie feststellen, dass kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht umgesetzt wird, und können Mahnungen aussprechen, einzelne Einrichtungen oder Betriebe schliessen oder einzelne Veranstaltungen verbieten oder auflösen (vgl. auch Art. 40 EpG).

b) Meldungen in Zusammenhang mit Isolation oder Quarantäne aufgrund von COVID-19, einschliesslich Verfügbarkeit der kantonalen Contact-Tracing Daten

Die Kantone wurden seit dem 11. Mai 2020 vom BAG angewiesen, ein konsequentes *Contact Tracing* (CT) durchzuführen sowie konsequent Isolations- und Quarantänemassnahmen anzuordnen und diese zu überprüfen. Art. 35 Absatz 1 EpG sieht die Isolation oder Quarantäne von erkrankten, angesteckten oder ansteckungsverdächtigen Personen vor. Bei Bedarf können diese Personen in einem Spital oder einer anderen geeigneten Einrichtung untergebracht werden (Art. 35 Abs. 2 EpG). Die zuständigen kantonalen Behörden ordnen die Quarantäne- und Absonderungsmassnahmen an (Art. 31 Abs. 1 EpG).

Die schweizweite Erhebung der Zahlen zu den im Rahmen der Bewältigung der Covid-19 Epidemie in der Schweiz ergriffenen Quarantäne- und Isolierungsmassnahmen durch die Kantone sowie deren Bekanntgabe an das BAG sind wesentlicher Bestandteil des Monitorings. Der Bundesrat hat das BAG deshalb beauftragt, unter Einbezug der Kantone die notwendigen Informationssysteme zu etablieren, um für die Lagebeurteilung und Massnahmenentscheide zeitnah über Daten in der erforderlichen Detailschärfe zu verfügen. Die in diesem Zusammenhang zu erhebenden Daten wurden in Zusammenarbeit mit den Kantonsärztinnen und Kantonsärzten und der Science Taskforce in einem minimalen, essentiellen Datensatz (Minimal Essential Dataset, MED) definiert. Es handelt sich dabei um personenbezogene Gesundheits-, Expositions- und Monitoringdaten pro isoliertem Covid-19 Fall und dessen Kontaktpersonen in Quarantäne. Die Datenerhebung und -auswertung im Rahmen der Contact-Tracing Datenbank des BAG erlauben:

- eine Beurteilung der epidemiologischen Lage, das heisst Fälle und deren Kontaktpersonen können Ausbrüchen zugeordnet werden, und insbesondere können auf Bundesebene interkantonale Ausbrüche erkannt werden.
- eine Identifikation von Infektionsquellen und Risiko-Kontaktsituationen, die vermehrt zu einer SARS-CoV-2-Übertragung führen, um somit evidenz-basiert gezielte Massnahmen zu ergreifen und Schutzkonzepte anzupassen.
- die Wirksamkeit des CT zu messen, das heisst eine Überprüfung, ob Infektionsketten unterbrochen werden und Massnahmen wirksam sind.
- das CT mittels Prozessindikatoren zu überprüfen und diese Information zu nutzen um das CT zu optimieren.
- eine evidenz-basierte und transparente Information der Öffentlichkeit und Kommunikation zwischen den Behörden.

c) Erhebung der Daten von gezielten und repetitiven Testungen ausserhalb des Meldesystems für meldepflichtige übertragbare Krankheiten

Neben der Testung symptomatischer Personen wird seit der Änderung der Covid-19-Verordnung 3 vom 27. Januar 2021, die am 28. Januar in Kraft trat, das Testen symptomloser Personen im Rahmen von gezielten und repetitiven Tests gefördert. Der Fokus der Testung gilt der Früherkennung infizierter Personen und der Prävention von Ausbrüchen.

Im Rahmen der Änderung der Covid-19-Verordnung 3 vom 12. März 2021, die am 15. März 2021 in Kraft trat, wurde die repetitive Testung ausgeweitet. Damit werden auch die Kosten für die repetitive Testung in Betrieben und Vereinen vom Bund übernommen, sofern die zuständige kantonale Stelle dem BAG ein entsprechendes Konzept vorlegt.

Die Teststrategie besteht aus den folgenden drei Hauptpfeilern:

1. Symptom- und fallorientierte Testung (Diagnostische Testung):
Personen mit Symptomen sowie das Umfeld von diagnostizierten Personen werden mit höchster Priorität getestet.
2. Gezieltes und repetitives Testen in Ausbildungsstätten, Betrieben und Institutionen:
Um möglichst diejenigen Personen regelmässig zu testen, die viele Kontakte oder Kontakte zu besonders gefährdeten Personen haben, wird die repetitive Testung in Gesundheitseinrichtungen, in sozialmedizinischen Institutionen und Alters- und Pflegeheimen, in Ausbildungsstätten und in Situationen mit erhöhtem Übertragungsrisiko sowie in Unternehmen gefördert.
3. Präventive Einzeltests (u.a. Selbsttests):
Dies können einmalige Tests z.B. als Teil eines Schutzkonzeptes unmittelbar vor Eintritt in ein Alters- oder Pflegeheim sein oder obligatorische Tests u.a. zur Einreise in andere Länder.

Lediglich die Testung innerhalb der fall- und symptomorientierten Testung (Pfeiler 1) ist meldepflichtig¹. Nicht meldepflichtig hingegen sind die Resultate von gepoolten molekularbiologischen Analysen und Resultate von Schnelltests, die ausserhalb der symptom- und fallorientierten Testung durchgeführt werden (Tests im Rahmen der gezielten und repetitiven Testung, Pfeiler 2, und im Rahmen von präventiven Einzeltests, Pfeiler 3). Daten zum Umfang der gezielten und repetitiven Testung (Pfeiler 2) müssen deshalb in den Kantonen erhoben werden.

Für das gemeinsame Vorgehen und den einheitlichen Vollzug ist es zwecks Analyse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit der Teststrategie notwendig, solche Daten über die Durchführung der gezielten und repetitiven Testung aus den Kantonen zu erhalten. Diese Daten ermöglichen eine Evaluation und eine allenfalls daraus resultierende Anpassung und Verbesserung der Teststrategie.

III. Gesetzliche Grundlagen zur Koordination des Vollzugs

Gemäss Art. 77 EpG beaufsichtigt der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die Kantone. Dabei koordiniert er die Vollzugsmassnahmen der Kantone, soweit ein Interesse an einem einheitlichen Vollzug besteht. Er kann zu diesem Zweck den Kantonen Massnahmen für einen einheitlichen Vollzug vorschreiben, bei Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit die Kantone anweisen, bestimmte Vollzugsmassnahmen umzusetzen sowie die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen zu informieren (vgl. Art. 77 Abs. 3 Bst. a, b und c EpG). Das BAG kann zudem nach Art. 8 Absatz 2 EpG die Kantone anweisen, im Hinblick auf eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit bestimmte Massnahmen zu treffen. Als zuständige Behörde auf Bundesebene kann das BAG zu diesem Zweck entsprechende Weisungen erlassen.

IV. Weisung zur verstärkten Kontrolltätigkeit betreffend Schutzkonzepte und zur Meldung von diesbezüglichen Daten an das BAG

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und um – nicht zuletzt mit Blick auf allenfalls erforderliche Anpassungen der Verordnung – in Erfahrung zu bringen, bei welchen Gruppen von Betreibern bzw. Organisatoren die Umsetzung der Vorgaben zu den Schutzkonzepten zu Problemen und damit zu Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit führt, erlässt das BAG folgende Weisung:

1. Die Kantone werden angewiesen, ihre Kontrolltätigkeit, zu der sie gemäss Art. 9 Absatz 1^{bis} Covid-19-Verordnung besondere Lage verpflichtet sind, zu verstärken und zu periodisch zu prüfen, ob in den öffentlich zugänglichen Betrieben und Einrichtungen sowie an Veranstaltungen hinreichende Schutzkonzepte vorhanden sind und umgesetzt werden. Dies soll insbesondere in Restaurations-, Unterhaltungs- und Freizeitbetrieben sowie in Skigebieten und Wintersportorten erfolgen.

¹ https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/mt/msys/covid-19-verdachts-meldekriterien.pdf.download.pdf/Verdachts_Beprobungs_und_Meldekriterien.pdf

2. Bei den Kontrollen sind die Vorgaben von Art. 4 ff. Covid-19-Verordnung besondere Lage zu beachten:
 - a. Es müssen Massnahmen betreffend Hygiene und Abstand vorgesehen werden.
 - b. Es müssen Massnahmen vorgesehen werden, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten.
 - c. Es müssen Massnahmen vorgesehen werden, die den Zugang zur Einrichtung, zum Betrieb oder zur Veranstaltung so weit beschränken, dass der erforderliche Abstand eingehalten wird.
 - d. Sind Personen anwesend, die von der Pflicht zum Tragen einer Gesichtsmaske ausgenommen sind, so muss entweder der erforderliche Abstand eingehalten oder es müssen andere wirksame Schutzmassnahmen wie das Anbringen geeigneter Abschränkungen ergriffen werden. Ist dies aufgrund der Art der Aktivität oder wegen örtlicher Gegebenheiten nicht möglich, so muss die Erhebung von Kontaktdaten der anwesenden Personen nach Art. 5 Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehen werden. Der Betreiber oder Organisator hat durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, dass die Korrektheit der Kontaktdaten gewährleistet ist (z.B. Ausweiskontrolle, Überprüfung der angegebenen Handy-Nummer mittels Kontrollanruf; Mitgliederlisten etc.).

In Restaurations-, Bar- und Clubbetriebe müssen in jedem Fall die Kontaktdaten von mindestens einem Gast pro Gästegruppe erhoben werden. Die Abstände zwischen den Gästegruppen müssen eingehalten werden, oder es müssen wirksame Abschränkungen vorhanden sein.
 - e. In Skigebieten und Wintersportorten ist namentlich zu überprüfen, ob die Lenkung der Personenflüsse, die in den Schutzkonzepten der Anlagenbetreiber und der Wintersportorte geregelt sein muss, inklusive der Abstandsvorgaben korrekt umgesetzt wird, und ob die Kapazitätsvorgaben eingehalten werden.
3. Zur Umsetzung der Vorgaben nach Ziffer 2 Buchstabe d empfiehlt das BAG den Kantonen, entsprechende Ausführungsbestimmungen oder Allgemeinverfügungen zu erlassen.
4. In Betrieben, die nicht öffentlich zugänglich sind und für die keine explizite Verpflichtung zur Erarbeitung und Umsetzung eines formellen Schutzkonzepts besteht, für die aber erhöhte Risiken vermutet werden, wie aktuell beispielsweise in der Nahrungsmittelproduktion, ist – wo vorhanden – gestützt auf die vom SECO erlassenen Vorgaben verstärkt zu kontrollieren, ob die Präventionsmassnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach Art. 10 Covid-19-Verordnung besondere Lage und dem Arbeitsgesetz umgesetzt und eingehalten werden.
5. Die Kantone werden angewiesen, dem BAG wöchentlich Folgendes zu melden:
 - a. die Anzahl durchgeführter Kontrollen nach den Ziffern 1 und 4, aufgeschlüsselt nach Bereichen. Die Aufschlüsselung der Kontrollen nach Ziffer 1 beinhaltet separate Zahlen zumindest betreffend Restaurationsbetriebe, Nachtlokale (Diskotheken u.ä.), Beherbergungsbetriebe, Indoor-Freizeitbetriebe (bspw. Kinos und Fitnesszentren), Skigebiete und Wintersportorte sowie Einkaufsläden. Die Aufschlüsselung der Kontrollen bei Betrieben der Nahrungsmittelproduktion nach Ziffer 4 beinhaltet separate Zahlen zu den Betriebskategorien Schlachten/Fleischverarbeitung, Fischverarbeitung, Obst- und Gemüseverarbeitung und Milchverarbeitung.
 - b. die angeordneten Massnahmen (Beanstandungen von Schutzkonzepten, Verwarnungen und Mahnungen, Schliessungen etc.).
 - c. Informationen über die Auslastung der Spitäler, die Kapazitäten der Testeinrichtungen sowie das Funktionieren des Contact Tracing in den Wintersportorten.
6. Die Meldung nach Ziffer 5 erfolgt jeweils am Mittwoch; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt sie am Folgetag. Sie ist zu adressieren an die Nationale Alarmzentrale (ch-neoc-n@naz.ch).
7. Zusätzlich sind dem BAG die gegenüber Skigebieten im Rahmen des Bewilligungssystems ausgesprochenen Mahnungen und Bewilligungsentzüge innerhalb von 24 Stunden zu melden. Die Meldung ist ebenso zu adressieren an die Nationale Alarmzentrale (ch-neoc-n@naz.ch).
8. Die Kantone sind angewiesen, in von ihnen verwalteten öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen für die Besucherinnen und Besucher Händedesinfektionsmittel zur Verfügung zu stellen.
9. Die Kantone sind angewiesen, darauf hinzuwirken, dass die Gemeinden die Vorgaben nach Ziffer 7 in ihrem Zuständigkeitsbereich ebenfalls umsetzen. Ebenso haben die Kantone die Gemeinden anzuhalten, den Personenfluss in belebten Fussgängerbereichen namentlich während der Ladenöffnungszeiten aufmerksam zu beobachten und gegebenenfalls Massnahmen zu treffen, damit der

erforderliche Abstand eingehalten werden kann, namentlich was Personenansammlungen in den Wartebereichen vor den Geschäften betrifft.

V. Weisung zur Meldung von Informationen über Vollzugsmassnahmen sowie von zusätzlichen Daten im Rahmen des Contact-Tracing

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs erlässt das BAG folgende Weisung:

1. Die Kantone sind verpflichtet, dem BAG die Anzahl der Personen zu melden, die sich derzeit aufgrund einer Erkrankung an COVID-19 oder eines Krankheits- oder Ansteckungsverdachts in behördlich angeordneter Isolation bzw. Quarantäne (Art. 35 EpG) befinden. Konkret melden sie dem BAG die folgenden Daten:
 - a. Die Anzahl der Personen, die sich **in Absonderung** (im Spital, in Einrichtungen oder zu Hause bzw. in ihrer Unterkunft) befinden;
 - b. die Anzahl der Personen, die sich aufgrund Ansteckungsverdacht **in Quarantäne** befinden;
 - c. die Anzahl der seit dem Vortag neu hinzugetretenen Personen, die sich **in Absonderung** befinden (inkl. der Personen, die vorher in Quarantäne waren);
 - d. die Anzahl der seit dem Vortag neu hinzugetretenen Personen, die sich aufgrund eines Ansteckungsverdachts, **in Quarantäne** befinden; und
 - e. die Anzahl der Personen, die in den letzten 24 Stunden von Quarantäne **in Absonderung** gewechselt haben.
2. Die Meldung nach Ziffer 1 erfolgt zweimal pro Woche; jeweils am Dienstag und am Donnerstag und ist im Informationssystem Meldungen (ISM) vorzunehmen. Das BAG stellt den Kantonen eine Vorlage zur Eintragung zur Verfügung.
 - a. Die Daten werden im Internet als Teil der epidemiologischen Lage in der Schweiz in aggregierter Form publiziert (Art. 9 EpG; Art. 14 EpV).
 - b. Ist die Meldung ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt sie am Folgetag.
 - c. Erfolgt bis am Abend des in Ziffer 3b genannten Zeitpunkts keine Meldung, so wird für den jeweiligen Kanton der Passus «keine Angaben» eingetragen.
3. Die Kantone sind verpflichtet, für die im Rahmen des kantonalen Contact-Tracings erhobenen Personendaten folgendes umzusetzen:
 - a. Bis zum 1. Januar 2021 verfügen sie über ein funktionierendes und produktives CT-Datenbanksystem, d.h. die kantonalen CT-Daten werden in einem System erfasst und alle Mitarbeiter sind geschult.
 - b. Bis zum 31. Januar 2021 sind alle kantonalen CT-Datenbanksysteme an die CT-Datenbank des BAG angeschlossen.
 - c. Bis zum zum 31. Januar 2021 sind die vom BAG in Zusammenarbeit mit den Kantonen definierten Daten des Minimal essential data set (MED; vgl. Anhang) in die CT-Datenbank des BAG zu übermitteln.
4. Die Übermittlung der Daten nach Ziffer 3 in die Contact-Tracing-Datenbank des BAG erfolgt zweimal täglich.

VI. Weisung zur Meldung von Informationen über die gezielte und repetitive Testung in den Kantonen

Zur Gewährleistung eines einheitlichen Vollzugs und um – nicht zuletzt mit Blick auf allenfalls erforderliche Anpassungen der Teststrategie bzw. der Verordnung – in Erfahrung zu bringen, wie verbreitet die gezielte und repetitive Testung in den Kantonen vorgenommen wird und um den Effekt der repetitiven Testung zu evaluieren, erlässt das BAG folgende Weisung:

1. Die Kantone sind verpflichtet, die Anzahl der in jeder Kalenderwoche durchgeführten Tests zu melden. Konkret melden sie dem BAG die folgenden Daten:
 - a. Anzahl der Getesteten im Schulwesen, aufgeschlüsselt nach Schulstufe (Primarschule, Sekundarschule, Mittelschule, Hochschule, weitere Ausbildungsstätte);
 - b. Anzahl der Getesteten in Betrieben und Institutionen;
 - c. Anzahl der Getesteten je nach angewandeter Test-Art: gepoolte PCR Tests oder Schnelltests;
 - d. Anzahl der negativen Pools (ein Pool zählt einmal);
 - e. Anzahl der positiven Pools (ein Pool zählt einmal);
 - f. Anzahl der positiven Schnelltests;
 - g. Anzahl der positiven individuellen Bestätigungsdiagnostiken² in den positiven Pools.
2. Die Kantone sind verpflichtet, die Anzahl der in der jeweiligen Kalenderwoche teilnehmenden Organisationen zu melden. Konkret melden sie dem BAG die folgenden Daten:
 - a. Totale Anzahl der teilnehmenden Betriebe;
 - b. Totale Anzahl der teilnehmenden Institutionen (Heime, Verwaltungen, etc);
 - c. Totale Anzahl der teilnehmenden Schulen, aufgeschlüsselt nach Schulstufe (Primarschule, Sekundarschule, Mittelschule, Hochschule, weitere Ausbildungsstätte);
3. Die Kantone sind verpflichtet, dem BAG initial und bei jeder Änderung die folgenden Daten zu melden:
 - a. Kantonale Ansprechperson für Rückfragen des BAG und ihre Stellvertretung inkl. Telefonnummer und Email;
 - b. Verwendete IT Lösung für die Umsetzung der repetitiven Testung;
 - c. Unternehmen, welches die Test- und Probenlogistik verantwortet.
4. Die Meldung nach den Ziffern 1-3 erfolgt jeweils am Mittwoch; ist dies ausnahmsweise nicht möglich, erfolgt sie am Folgetag. Sie ist zu adressieren an die Nationale Alarmzentrale (ch-neocn@naz.ch).

Die Nationale Alarmzentrale stellt den Kantonen eine Vorlage zur Eintragung zur Verfügung.

Die Daten werden zum Zweck der Evaluation der gezielten und repetitiven Testung gesammelt und ausgewertet.

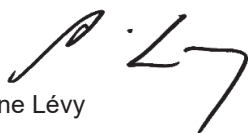
Diese Weisung tritt am 22. April 2021 in Kraft.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und Umsetzung.

Freundliche Grüsse

Die Direktorin

Anne Lévy



² Anzahl der mittels Einzel-PCR positiv getesteten Personen innerhalb der positiv getesteten Pools. Falls nicht vorhanden ist dies als «NA» zu kennzeichnen. Siehe auch: https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/biomed/heilmittel/COVID-19/umsetzung-teststrategie.pdf.download.pdf/Umsetzung_der_Teststrategie_SARS-CoV-2.pdf

Minimal essential data

Variablen pro isoliertem COVID-19-Fall

Ziele der Datenerfassung
A: Beurteilung der epidemiologischen Lage, insbesondere Identifikation von Ausbrüchen
B: Identifikation von Infektionsquellen und Risiko-Kontaktsituationen
C: Information der Öffentlichkeit und Kommunikation zwischen den Behörden
D: Wirksamkeit des Contact Tracing

Personenbezogene Daten		Ziel der Datenerfassung	Beispiel
Fall-ID ISM		Notwendig um kantonale Daten auf Bundesebene mit Daten aus dem ISM zu linken	
Name	Nachname	Notwendig um kantonale Daten auf Bundesebene zu linken falls Fall-ID ISM nicht vorhanden	
	Vorname		
Adresse	Strasse	Notwendig um kantonale Daten auf Bundesebene zu linken falls Fall-ID ISM nicht vorhanden	
	Wohnort		
	Postleitzahl		
	Land (Länderliste)	Notwendig um kantonale Daten auf Bundesebene-ne-zu linken falls Fall-ID ISM nicht vorhanden, Identifikation von importierten Fällen	
Telefonnummer	Festnetz	Gegebenenfalls Rückfragen bei interkantonalen Ausbrüchen	
	Mobil		
E-Mail-Adresse	E-Mail	Gegebenenfalls Rückfragen bei interkantonalen Ausbrüchen	
Geschlecht	m / f / d	A	Epidemiologische Analyse nach Geschlecht, zum Beispiel sind Männer oder Frauen häufiger betroffen?
Geburtsdatum	tt.mm.jjjj	A	Epidemiologische Analyse nach Alter, zum Beispiel in welcher Altersgruppe treten die meisten Fälle auf?
Beruf	Vorgefertigte Liste mit Kategorien (BFS)	A, B	In welchen Berufsgruppen kommt es zu vermehrten Infektionen? zum Beispiel "Kommt es im Sektor "Erziehung und Unterricht" zu überproportional hohen Ansteckungen?" Braucht es hier zusätzliche Schutzmassnahmen/ in welchen Bereichen können gegebenenfalls Massnahmen gelockert werden?
Arbeitsort / Ausbildungsort	Name	A, B	
	Strasse	A, B	
	Ort	A, B	
	PLZ	A, B	
	Länderliste	A, B	Geomapping-Analyse von Ausbrüchen, zum Beispiel eine Häufung von Fällen im Betrieb X ist ersichtlich, es sollte eine Ausbruchsuntersuchung eingeleitet werden

Klinische Informationen		
Symptome		Zusammen mit Symptombeginn ein wichtiger CT-Performance Indikator sowie Evaluation der Teststrategie, Anteil asymptomatischer Fälle
Grund des Tests (Auslöser für kantonale Kontaktaufnahme)	ja / nein	A, D
	COVID-19 Symptome	D
	Ausbruchsuntersuchung	D
	Screening (z.B. im Rahmen einer Studie, im Militär)	D
	Berufsbedingt	D
	Test während Quarantäne	D
	Nach SwissCovid-App-Meldung	D
	"Convenience" Test (asymptomatische Person: auf Antrag des Falles für eine Reise, Teilnahme an einer Veranstaltung usw.)	A, B
Symptombeginn	Datum	D
Probenentnahme	Datum	D
Labormeldung	Datum	D
Art des Tests	PCR	D
	PCR-Schnelltest	D
	Antigen-Schnelltest	D
	Antikörper-Test	D
Testergebnis	positiv / negativ	D
Kontakt zu einem bestätigten Fall bekannt	Ja / nein, falls ja : Fall-ID ISM	A, B
	Datum des Kontakts	A, B
Infektionsort		
Infektionsort bekannt	ja / nein	A, B
Aktivitätskartierung gemacht	ja / nein	A, B, D
Art der Infektion	Kontakt zu bestätigtem Fall	A, B
	Ort mit hohem Übertragungspotenzial	A, B
Infektionsland	Länderliste	A, B
	entsprechend Ortstyp-Liste angeben (Mehrfachangabe möglich, falls mehrere enge Kontakte in unterschiedlichen Settings)	
(Mögliche) Infektionsorte		A, B
Details zu (möglichen) Infektionsort(en)	Name	A, B
	Adresse	A, B
	Flugdatum	A, B
	Identifikation von Orten/Kontaktsituationen, die vermehrt zur Verbreitung beitragen, daraus können entsprechende Massnahmen abgeleitet werden (Anpassung der Schutzkonzepte und Massnahmen)	
	Geomapping von Infektionsquellen zur Identifizierung von Ausbrüchen	
	Geomapping von Infektionsquellen zur Identifizierung von Ausbrüchen	
	Geomapping von Infektionsquellen zur Identifizierung von Ausbrüchen: wann war der Fall an dem Infektionsort	
	Anteil Fälle deren Infektionsort bekannt ist	
	CT-Performance Indikator: Wurde ein prospektives und retrospektives Contact Tracing durchgeführt	
	Retrospektives CT zu einem Fall	
	Retrospektives CT zu einem Ort mit hohem Übertragungspotenzial	
	Anteil der importierten Fälle	
	Um Fälle von Kontakten zu trennen	
	Verknüpfung neuer Fälle mit deren Indexfällen (retrospektives CT), zur Identifikation von Quellclustern, können Infektionsketten nachvollzogen werden	
	Fand der letzte enge Kontakt während der infektiösen Periode des Indexfalls statt	
	CT-Performance Indikator: Zeit die verstreicht zwischen Symptombeginn bis zur Probenentnahme, wichtiger Zeitfaktor, der den CT-Prozess wesentlich beeinflusst	
	CT-Performance Indikator: Zeit die verstreicht zwischen Symptombeginn bis zum Laborresultat wichtiger Zeitfaktor, der den CT-Prozess wesentlich beeinflusst	
	Gewährleisten zum Beispiel PCR-Schnelltests eine effizientere Kontaktverfolgung, weil zum Beispiel weniger Zeit zwischen dem Testresultat und der Kontaktaufnahme durch die kantonale Stelle verstreicht?	
	Evaluation Testtyp und Teststrategie. Zum Beispiel sind PCR Schnelltests effizienter für CT?	
	Evaluation Testyp und Teststrategie	
	Evaluation Testyp und Teststrategie	
	Um Fälle von Kontakten zu trennen	
	Verknüpfung neuer Fälle mit deren Indexfällen (retrospektives CT), zur Identifikation von Quellclustern, können Infektionsketten nachvollzogen werden	
	Fand der letzte enge Kontakt während der infektiösen Periode des Indexfalls statt	

Monitoring-Variablen der kantonalen CT- und Isolationsaktivitäten		
Erster Kontakt mit kantona- ler Stelle	Datum	D
Befand sich der Fall bereits in Quarantäne vor Isolation?	ja / nein	A
Grund weshalb der Fall vor der Isolation in Quarantäne war	Kontakt zu bestätigtem Fall	D
	Rückkehr von der Reise	B, D
	Ausbruchsuntersuchung	A, D
	SwissCovid App	D
Beginn der Quarantäne	Anderer	D
	Datum	D
	Datum	D
	Eigener Haushalt	A
Isolationsort	Sozial-medizinische Einrichtung	A
	Spital	A
	Hotel	A
	Asylzentrum	A
Adresse falls Isolationsort anders als Wohnadresse	anderer	A
	Strasse	A
	Wohnort	A
	PLZ	A
Follow up Zeitpunkte	Länderliste	A
	Datum aller follow ups (Liste von mehreren Daten)	D
Ende der Isolation	Datum	D
	Genesung	D
	Tod	D
Grund Ende der Isolation	Loss to follow up	D

CT-Performance Indikator, Zeit die verstreicht zwischen Symptombeginn bis zur kantonale Kontaktaufnahme wichtiger Zeitfaktor, der den CT-Prozess wesentlich beeinflusst

Anteil der neuen Fälle, die sich bereits in Quarantäne befinden, Indikator für die Wirksamkeit des Contact Tracing

Untersuchung der Auswirkungen der verschiedenen Formen des Contact Tracing, zum Beispiel ist klassisches Contact Tracing ausreichend um Fälle zu identifizieren? Nutzen der SwissCovidApp, Welchen Anteil an den Fällen machen Personen aus, die aufgrund der Einreise aus einem Risikostaat in Quarantäne sind

Anteil der Fälle welche sich auf Reisen angesteckt haben. Evaluation der Massnahme

Evaluation der Ausbruchsuntersuchung

Wie viele Fälle werden durch die App identifiziert?

Anderer Gründe für die Quarantäne

Zeit von Quarantäne bis positives Testresultat (während Inkubation?)

Zeit bis zur Isolation eines positiven Falls, Dauer der Isolation

Prävention von sekundären Ausbrüchen falls es am Isolationsort zu einer Häufung von Fällen kommt

Prävention von sekundären Ausbrüchen falls es am Isolationsort zu einer Häufung von Fällen kommt; nosokomiale Infektionen ausgehend von isolierten Personen?

Prävention von sekundären Ausbrüchen falls es am Isolationsort zu einer Häufung von Fällen kommt

Prävention von sekundären Ausbrüchen falls es am Isolationsort zu einer Häufung von Fällen kommt

Reichen die kantonalen CT-Ressourcen für die Überwachung der Isolation?

Ist die Umsetzung der Isolation erfolgreich, halten sich die Fälle an die angeordnete Isolation

Ist die Umsetzung der Isolation erfolgreich, halten sich die Fälle an die angeordnete Isolation

Variablen pro Kontaktperson in Quarantäne

Personenbezogene Daten		Ziel der Datenerfassung	Beispiel
Name	Nachname Vorname	Um Kontakte zwischen Kantonen abzugleichen (z.B. wenn ein Kontakt von mehreren Kantonen behandelt wird), ggf. für eine direkte Kontaktaufnahme	
Adresse	Strasse Wohnort Postleitzahl Länderliste	Um Kontakte zwischen Kantonen abzugleichen (z.B. wenn ein Kontakt von mehreren Kantonen behandelt wird), ggf. für eine direkte Kontaktaufnahme	
Telefonnummer	Festnetz Mobil	Um Kontakte zwischen Kantonen abzugleichen (z.B. wenn ein Kontakt von mehreren Kantonen behandelt wird), ggf. für eine direkte Kontaktaufnahme	
Quarantäneort	Eigener Haushalt Sozial-medizinische Einrichtung Spital Hotel Asylzentrum anderer	A A A A A A	Mögliche Expositionen eines sekundär Falls, Massnahmen (Schutzkonzepte)
Geschlecht	m / f / d	A	Epidemiologische Analyse nach Geschlecht
Geburtsdatum	tt.mm.jjjj	A	Epidemiologische Analyse nach Alter
Beruf	Vorderlieferte Liste mit Kategorien (BFS)	A, B	Ausbruchsanalyse; stammen Kontaktpersonen aus demselben Berufszweig, sind diese aus demselben Betrieb
Arbeitsort / Ausbildungs-ort	Name PLZ Länderliste	A, B A, B A, B	Ausbruchsanalyse; stammen Kontaktpersonen aus demselben Berufszweig, sind diese aus demselben Betrieb
Expositionsinformationen			
Fail-ID des Indexfalls	ISM-ID	A	Prospektives Contact Tracing um Kontaktpersonen und Fälle zu linken
Art der Exposition	Enger Kontakt mit positivem Fall	A, B	Klassisches CT
	Ort mit hohem Übertragungspotenzial	A, B	Exc
Letzter enger Kontakt	Datum	D	CT-Performance Indikator, Zeitraum zur Berechnung des Zeitraums zwischen Exposition bis zur Identifizierung als Kontaktperson (Ort) und bis zur Quarantäne , wichtiger Zeitfaktor, der den CT-Prozess wesentlich beeinflusst
Exposition an einem Ort	Datum	D	CT-Performance Indikator, Zeitraum zur Berechnung des Zeitraums zwischen Exposition bis zur Identifizierung als Kontaktperson (Ort) und bis zur Quarantäne , wichtiger Zeitfaktor, der den CT-Prozess wesentlich beeinflusst
Expositionsland	Länderliste	A	Ausbruchsanalyse; wo finden Risiko-Kontaktsituationen statt
Expositionsort	entsprechend Ortstyp-Liste angeben (Mehrfachangabe möglich, falls mehrere enge Kontakte in unterschiedlichen Settings)	A	Ausbruchsanalyse; wo finden Risiko-Kontaktsituationen statt
Details Expositionsort	Name	A	Ausbruchsanalyse; wo finden Risiko-Kontaktsituationen statt

	Adresse Flugdaten	A A		
Test durchgeführt	ja / nein	D	Wie viele Personen lassen sich nicht testen?	
Grund des Tests	COVID-19 Symptome	D	Evaluation und Anpassung der Teststrategie	
	Gemäß den aktuellen Quarantäne-Empfehlungen	D		
Symptombeginn	Ende der Quarantäne	D	Evaluation und Anpassung der Teststrategie, negativer Test bestätigt?	
	Anderer	D	Evaluation und Anpassung der Teststrategie	
Art des Tests	Datum	D	Zeitraum vom Beginn der Quarantäne bis zum Auftreten der ersten Symptome, kann zusammen mit Probenentnahme-Datum herangezogen werden um ggf. Quarantänedauer zu verlängern/verkürzen	
	PCR	D	Va bei AK-Nachweis positiv (vorher SARS CoV-2 positiv) mögliche Reinfektion?	
	PCR-Schnelltest	D		
	Antigen-Schnelltest	D	Evaluation Testtyp	
Probenentnahme	Ak-Test	D		
	Datum	D	Zeitraum vom Beginn der Quarantäne bis zum Auftreten der ersten Symptome und Probenentnahme, kann herangezogen werden um ggf. Quarantänedauer zu verlängern/verkürzen	
Testergebnis	positiv / negativ	D	Im Zusammenhang mit AK-Nachweis positiv (vorher SARS CoV-2 positiv) mögliche Reinfektion?	
Monitoring-Variablen der kantonalen CT- und Quarantäneaktivitäten				
Beginn angeordnete Quarantäne	Datum	D	Überwachung der Umsetzung der Quarantäne	
Grund Ende der Quarantäne	Datum	D	Überwachung der Umsetzung der Quarantäne	
	Asymptomatisch nach 10 Tagen	D		
	Isoliert als Fall	D		
	Loss to follow up	D		
	anderer	D	Überwachung der Umsetzung der Quarantäne	

Beilage 3

Ortstypen (für Angabe bekannter oder möglicher Expositions- bzw. Infektionssorte)	Bemerkung
Arbeitsplatz	
Armee, Zivilschutz	
Asylzentrum	
Chor, Gesangsverein, Orchester	
Bar, Diskothek, Tanzclub, Nachtclub	
Eigener Haushalt	
Einrichtung der Sekundarstufe II, tertiäre Bildungseinrichtung oder Weiterbildungsstätte	
Einrichtung zur familienergänzenden Kinderbetreuung	
Erotiksalon / Prostitutionsdienste	
Flugzeug oder Reise	
Gesundheitseinrichtung (Spital, Klinik, Arztpraxis, Praxis für Gesundheitspflege, Einrichtung von Gesundheitsfachpersonen nach Bundesrecht und kantonalem Recht)	
Hotel, Unterkunftsort, Campingplatz, Stellplatz für Wohnmobile	
Kinderheim, Behindertenheim	
Kino / Theater / Konzert	
Läden / Markt	
Obligatorische Schule	
Öffentliche oder private Veranstaltung <300 Personen	Veranstaltungsdetails spezifizieren
Öffentliche oder private Veranstaltung >300 Personen	Veranstaltungsdetails spezifizieren
Öffentliche Verkehrsmittel, Seilbahnen	
Persönliche Dienstleistung mit Körperkontakt (z.B. Friseur, Massagestudio)	
Pflegeheim	
Religiöse Versammlungen / Beerdigungen	
Restaurant	
Schul- / Pfadfinderlager	
Sportliche Betätigung in der Halle	
Sportliche Betätigung im Freien	
Treffen mit Familie / Freunden	
Zoos, Tierparks, Gärten	
Justizvollzugsanstalt	
anderer Ort	Freifeld



Beilage 4

Berufsgruppen Einteilung nach NOGA (BFS)		
Bst.	Name	Link
A	Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/a
B	Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/b
C	Verarbeitendes Gewerbe/Herstellung von Waren	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/c
D	Energieversorgung	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/d
E	Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung und Beseitigung von Umweltverschmutzungen	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/e
F	Baugewerbe/Bau	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/f
G	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Motorfahrzeuge	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/g
H	Verkehr und Lagerei	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/h
I	Gastgewerbe/Beherbergung und Gastronomie	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/i
J	Information und Kommunikation	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/j
K	Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/k
L	Grundstücks- und Wohnungswesen	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/l
M	Erbringung von Freiberuflichen, Wissenschaftlichen und Technischen Dienstleistungen	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/m
N	Erbringung von sonstigen Wirtschaftlichen Dienstleistungen	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/n
O	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung; Sozialversicherung	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/o
P	Erziehung und Unterricht	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/p
Q	Gesundheits- und Sozialwesen	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/q
R	Kunst, Unterhaltung und Erholung	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/r
S	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/s
T	Private Haushalte mit Hauspersonal; Herstellung von Waren und Erbringung von Dienstleistungen durch Private Haushalte für den Eigenbedarf ohne ausgeprägten Schwerpunkt	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/t
U	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften	https://www.kubb-tool.bfs.admin.ch/de/code/u